

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Sebastian Schlüsselburg (SPD)

vom 6. August 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 20. August 2025)

zum Thema:

Zahlen Berliner Influencer*innen ihre Steuern II?

und **Antwort** vom 3. September 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 4. September 2025)

Herrn Abgeordneten Sebastian Schlüsselburg (SPD)

über die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/23615

vom 06.08.2025

über Zahlen Berliner Influencer*innen ihre Steuern II?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. In seiner Antwort auf die Schriftliche Anfrage 19/23395 teilt der Berliner Senat mit, dass dem Finanzamt für Fahndung und Strafsachen (FA FuSt) ebenfalls ca. 4.000 Datensätze vorlägen, die mutmaßlich aus demselben Datenbestand stammen. Über konkrete Prüf-, Ermittlungs- oder Nachveranlagungsergebnisse in Berlin macht der Senat jedoch keine Angaben. Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat wie viele der ca. 4.000 vorliegenden Datensätze wurden bisher
 - a) einer ersten Auswertung unterzogen bzw.
 - b) als steuerlich relevant im Sinne eines möglichen Anfangsverdachts gewertet?

Zu 1. a): Die dem Finanzamt für Fahndung und Strafsachen (FA FuSt) vorliegenden Datensätze wurden gesichtet und werden sukzessive für die Verteilung an die zuständigen Finanzämter zur weiteren Überprüfung aufbereitet. Diese Aufbereitung umfasst beispielsweise die eindeutige Identifizierung der in den Datensätzen enthaltenen Personen bzw. Unternehmen. Zu einem Unternehmen oder einer Person kann eine Vielzahl von Datensätzen enthalten sein, daher ist die Anzahl der Datensätze nicht mit der Anzahl betroffener Personen bzw. Unternehmen gleichzusetzen.

Zu 1. b): Steuerlich relevant können zunächst sämtliche vorliegenden Informationen sein. Die Einzelfallbearbeitung erfolgt in den Finanzämtern, mithin auch die abschließende Beurteilung des Sachverhalts. Dem Senat liegen keine Informationen vor, ob und inwieweit die an die Finanzämter übermittelten Informationen einen möglichen Anfangsverdacht begründen. Wie bereits in der Antwort auf die Schriftliche Anfrage 19/23395 ausgeführt, lässt allein die Tatsache, dass Personen oder Unternehmen in diesen Datensätzen aufgeführt sind, nicht automatisch auf ein steuerliches Fehlverhalten schließen.

2. Wie viele steuerliche Betriebsprüfungen, Außenprüfungen oder Steuerfahndungsmaßnahmen wurden aufgrund der Datenlage seit Januar 2024 eingeleitet und mit ggf. welchen höchstwertigen Ergebnissen erledigt?

Zu 2.: Hinweis auf die Antwort zur Frage 1. Die Erhebung statistischer Werte orientiert sich an den bundeseinheitlichen Statistikgrundsätzen. Eine Aufzeichnung über den Umgang mit Kontrollmaterial umfassen diese nicht. Die Finanzämter sind nicht dazu angehalten, gesondert aufzuzeichnen, ob im Rahmen der Auswertung von Kontrollmaterial eine Außenprüfung angeregt und durchgeführt wurde. Gleiches gilt für Steuerfahndungsmaßnahmen.

3. In wie vielen Fällen kam es seit 2020 zur Nachveranlagung von Social-Media-Akteur*innen in Berlin, wie hoch war das damit verbundene nacherhobene Steueraufkommen in Summe und im Jahresdurchschnitt?

Zu 3.: Siehe Antwort zu Frage 2.

4. Welche Schätzung nimmt der Senat zur Größenordnung des potenziell nicht erklärten Steueraufkommens durch Influencer*innen in Berlin derzeit vor?

Zu 4.: Der Senat nimmt keine Schätzungen über etwaig nicht erklärte Einnahmen durch Social-Media-Akteure vor.

5. Wie hoch ist der durchschnittliche Steuermehraufwand (in € und Stunden) für die Berliner Steuerverwaltung im Zusammenhang mit der Prüfung und Verfolgung steuerlicher Sachverhalte im Social-Media-Bereich?

Zu 5.: Derartige statistische Aufzeichnungen werden nicht geführt.

6. Über wie viele spezialisierte Vollzeitäquivalente verfügt das FA FuSt und das FABi derzeit im Bereich der digitalen Steuerfahndung (Social Media / Plattformwirtschaft)?

Zu 6.: Die Entscheidung, wie viele Dienstkräfte für die Bearbeitung entsprechender Fälle eingesetzt werden, obliegt den Finanzämtern im Rahmen der Selbstorganisation. Statistische Aufzeichnungen hierzu werden nicht geführt.

7. Welche Softwarelösungen und Auswertungswerkzeuge kommen zur Analyse der Influencer-Daten zum Einsatz?

Zu 7.: Für die Analyse und Auswertung von Daten kommen u.a. Datenbanksoftware und ggf. die allgemein in der Außenprüfung eingesetzten Analysetools zum Einsatz. Weitergehende Auskünfte sind aus ermittlungstaktischen Gründen nicht möglich.

8. Wie viele Zugriffe und Downloads verzeichnete der Leitfaden „Besteuerung von Social-Media-Akteuren“ seit seiner Veröffentlichung?

Zu 8.: Von September 2024 bis Ende August 2025 verzeichnete die Seite „FAQ Social-Media-Akteure (Influencer/in)“ 1.314 Impressionen.

9. Welche zusätzlichen Maßnahmen zur präventiven Aufklärung (z. B. Social-Media-Kampagnen, Webinare, Informationsvideos) plant der Senat im Hinblick auf steuerliche Pflichten von Influencer*innen?

Zu 9.: Im Interesse der Sicherstellung des Steueraufkommens haben die Finanzverwaltungen des Bundes und der Länder bereits einen Leitfaden zur Besteuerung von „Social-Media-Akteuren“ zu den Steuerarten Einkommensteuer, Umsatzsteuer und Gewerbesteuer erarbeitet. Der Leitfaden wurde auch in Berlin, ergänzend zu den bereits vorhandenen Informationen und Hinweisen über allgemeine steuerliche Pflichten, auf der Internetseite der Senatsverwaltung für Finanzen veröffentlicht. Weitere Maßnahmen zur präventiven Aufklärung hält der Senat - auch aufgrund der Vielzahl der bereits im Internet verfügbaren Informationen - nicht für erforderlich.

10. Welche Unterschiede bestehen aus Sicht des Senats in Bezug auf

- personelle Ausstattung
- organisatorische Struktur
- technische Kompetenzen

zwischen dem Berliner FA FuSt und dem Landesamt zur Bekämpfung der Finanzkriminalität (LBF NRW) und wie bewertet der Senat diese?

Zu 10.: Dem Senat liegen keine belastbaren Informationen über die tatsächliche personelle Ausstattung des Landesamtes zur Bekämpfung der Finanzkriminalität (LBF NRW), dessen organisatorische Struktur und die dort vorhandenen technischen Kompetenzen vor. Die erbetenen Ausführungen zu etwaigen Unterschieden würden sich ausschließlich auf nicht gesicherte Erkenntnissen aus öffentlich zugänglichen Quellen stützen. Eine fundierte Einschätzung bzw. Bewertung ist dem Senat daher nicht möglich.

11. Welche konkreten Kooperationen oder Erkenntnistransfers fanden zwischen Berlin und NRW seit Januar 2024 im Bereich der Social-Media-Steuerfahndung statt?

Zu 11.: Ein Austausch findet regelmäßig bundesweit auf der Arbeitsebene zwischen den Steueraufsichtsstellen der Länder statt.

12. In welchen Bund-Länder-Arbeitsgruppen ist Berlin derzeit im Bereich der digitalen Steueraufsicht (insbesondere mit Bezug zu Plattformökonomie und Social Media) vertreten?

Zu 12.: Siehe Antwort zu Frage 11. Zudem nimmt Berlin an einem jährlich stattfindenden Erfahrungsaustausch mit Bezug zur Thematik Social-Media-Akteure teil.

13. Welche Zwischenergebnisse oder Pilotprojekte wurden dort in Bezug auf Influencer-Steuerprüfung konkret erreicht?

Zu 13.: Diese Frage kann aus ermittlungstaktischen Gründen nicht beantwortet werden.

14. Erfolgt ein strukturierter Austausch mit Plattformbetreibern wie Meta, Google, TikTok oder Twitch zur Aufklärung und steuerlichen Registrierung von Influencer*innen mit Sitz in Berlin?

Zu 14.: Mit dem Plattformen-Steuertransparenzgesetz (PStTG) vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2730; Inkrafttreten 01. Januar 2023) wurden eine Meldepflicht für Betreiber digitaler Plattformen und der damit im Zusammenhang stehende grenzüberschreitende, automatische Informationsaustausch zwischen den Steuerbehörden der EU-Mitgliedstaaten eingeführt. Die Meldepflicht der Plattformbetreiber umfasst relevante Tätigkeiten im Sinne des § 5 PStTG der meldepflichtigen Anbieter. Soweit Influencerinnen oder Influencer eine solche relevante Tätigkeit (i.d.R. durch Erbringung persönlicher Dienstleistungen) gegen eine Vergütung ausüben, sind diese Aktivitäten von den Meldungen nach dem PStTG umfasst. In Deutschland ist das Bundeszentralamt für Steuern für die Annahme der Meldungen zuständig. Sobald die Daten den Finanzämtern zur Verfügung stehen, werden aufgrund der o.g. Meldepflichten künftig auch der Berliner Steuerverwaltung umfangreichere Informationen als bisher zur Verfügung stehen, um die Besteuerung von Anbietern, die über digitale Plattformen agieren, zu prüfen.

15. Welche übrigen Erkenntnisse oder Einschätzungen zum Sachverhalt kann der Senat mitteilen?

Zu 15.: Der Senat verweist auf die Ausführungen in den Antworten auf die Schriftlichen Anfragen Nr. 19/23395 und Nr. 19/23401.

Berlin, den 03. September 2025

In Vertretung

Tanja Mildenberger
Senatsverwaltung für Finanzen